

# **Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Investitionszuschüssen für Anschaffungen mit investivem Charakter für die musik- und gesangpflegenden Vereine**

## **Allgemeines:**

Die Richtlinien gelten für die musik- und gesangpflegenden Vereine in der Stadt Herzogenrath.

Bei diesen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Herzogenrath. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **1. Sachlicher Geltungsbereich**

1.1 Investitionszuschüsse können gewährt werden für:

investive Anschaffungen, die dem beantragenden Verein über einen längeren Zeitraum als Vermögenswert erhalten bleiben. Die geltend gemachten Anschaffungskosten müssen mindestens 200,00 € betragen.

Als zuschussfähige (investive) Anschaffungen gelten z.B.

- Musikinstrumente
- Notensätze für Chöre.

1.2 Nichtförderfähige Maßnahmen sind laufende Ausgaben, wie z.B.

- Geschäftsbedarf und Versicherungen
- Vereinsfahrten, Uniformen, Vereinsfahnen, Honorare, Vergütungen u.ä.
- Reparaturen gelten als laufende Aufwendungen und können nicht aus dem Bereich der Förderung investiver Anschaffungen gefördert werden.
- Weiterhin sind von einer Bezuschussung die Errichtung, Unterhaltung, Instandsetzung von Ehrenmälern und Gedenkstätten für Vereinsmitglieder ausgeschlossen.

## **2. Höhe der jährlich einzusetzenden Haushaltsmittel**

2.1 Vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses zum Haushalt und der jeweiligen Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht stehen für diese Maßnahmen jährlich 5.000,00 € zur Verfügung.

### **3. Zuschussgewährung**

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Gesamtaufwendungen, jedoch maximal 1.535,00 €.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung entsteht. Es werden Anschaffungskosten im laufenden Haushaltsjahr (Bevolligungsjahr) berücksichtigt für Güter, die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres erworben werden.

Förderfähig sind:

Musik- und gesangpflegende Vereine, die Mitglied in der „arge“ (Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine in der Stadt Herzogenrath) sind.

Alle Fördermöglichkeiten sind vom Verein oder von der Vereinigung in Anspruch zu nehmen und dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden. Dies bedeutet auch, dass der Verein oder die Vereinigung einen Eigenanteil von mindestens 10 % der Investitionssumme übernehmen muss.

Einzelpersonen sowie gewerblich Tätige sind nicht antragsberechtigt.

### **4. Förderanträge**

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind stets parallel an die „arge“ und an die StädteRegion Aachen zu richten.

Dem Antrag sind, wenn möglich, Originalrechnungsbelege beizufügen, sowie ein Nachweis über evtl. Einnahmen zu den geltend gemachten Aufwendungen.

Der Jahreshöchstbetrag für Zuschüsse mit investivem Charakter beträgt je Antragsteller 1.535,00 €.

Gehen von einem Verein weitere Anträge vor Erreichung des Jahreshöchstbetrages ein, können diese nur Berücksichtigung finden, wenn im Laufe des angegebenen Zeitraumes erstmalige Anträge anderer Vereine nicht mehr vorliegen.

### **5. Schlussvorschriften**

- 5.1 Die bereitgestellten Mittel in Höhe von 5.000,00 € werden der „arge“ zur Verwaltung überwiesen.
- 5.2 Über die Verwendung der Mittel gemäß den Richtlinien hat die „arge“ jährlich einen Verwendungsnachweis zu erstellen. Mittel die nicht verausgabt werden, können zweckgebunden bei der „arge“ verbleiben.

- 5.3 Die Anträge sind unter Beifügung der entsprechenden Antragsunterlagen schriftlich an die „arge“ und an die StädteRegion Aachen, S 01-Zentrale Steuerung-, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, zu richten.
- 5.4 Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen. Diese werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 5.5 Es werden nur Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Verkäufer, der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.

## **6. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.